planken

Protokoll der 18. Gemeinderatssitzung vom 24. November 2020

Anwesend	Rainer Beck Elke Kaiser-Gantner Urs Kranz Katja Langenbahn-Schremser Barbara Laukas Bettina Petzold-Mähr Alexander Ritter Julia Walser, Gemeindekasse, zu den Traktanden 160 bis 162 Marlies Engler, Protokoll

2020/160 Löhne 2021 der Gemeindeangestellten

Sachverhalt

Der Landtag hat im Rahmen der Beratungen für den Voranschlag 2021 beschlossen, den Staatsangestellten für das kommende Jahr einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 0.8 % und einen variablen Leistungsanteil in Höhe von 0.2 % der Gesamtlohnsumme auszurichten. Bei der Verteilung des fixen Leistungsanteils sind die Mitarbeiterbeurteilung, die bisherige Lohnentwicklung, das Lohnniveau und allenfalls weitere stellenspezifische Faktoren miteinzubeziehen. Ausserdem ist das Maximum des fixen Leistungsanteils von 30 % der Grundbesoldung zu berücksichtigen. Systemische Anpassungen sind wie bisher vorzunehmen.

Für eine angemessene Anpassung des fixen Teils der ordentlichen Besoldung an die Teuerung ist für die Berechnung der Teuerung der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise im Monat August massgebend. Der letzte Teuerungsausgleich wurde auf den 1. Januar 2009 mit 3.4 % auf einen Indexstand von 103.9 auf der Basis 2005, Stand November 2008, ausgerichtet. Auf der Basis von 2015 entspricht dies einem Indexstand von 102.5. Per 31. August 2020 beläuft sich die Teuerung auf 101.2, womit diese 1.3 Prozentpunkte unter dem letzten Ausgleich liegt und somit zum heutigen Zeitpunkt kein Teuerungsausgleich auszurichten ist.

Nachdem für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Planken dasselbe Lohnsystem wie für das Staatspersonal gilt, soll die Landesverwaltungsregelung für die Gemeindebediensteten wie bisher übernommen werden.

Im Gemeindebudget 2021 wurde der Landtagsbeschluss bzw. die Lohnerhöhung entsprechend berücksichtigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, Lohnerhöhungen von 0.8 % als fixen Leistungsanteil und 0.2 % als variablen Leistungsanteil für die Gemeindebediensteten der Gemeindeverwaltung Planken für das Jahr 2021 zu genehmigen. Ebenfalls sind die anstehenden systemischen Anpassungen vorzunehmen.

2020//161 Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2020

Sachverhalt Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.

Obwohl für das kommende Jahr ein hohes negatives Jahresergebnis der Gemeinderechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstehung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2020 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2019 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 8.2 Mio. ein Eigenkapital von rund CHF 26.4 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, allfällige Defizite der Erfolgsrechnung zu decken und dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % zu belassen.

Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2021 wurde der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2020 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2020/162 Genehmigung Voranschlag 2021

Sachverhalt Seit dem Rechnungsjahr 2017 findet das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, LGBl. 2015/164 vom 7. Mai 2015) Anwendung. Gegenüber den alten Bestimmungen ergeben sich insbesondere beim Investitionsbegriff, den

Aktivierungsgrenzen und den Abschreibungen markante Veränderungen, die eine wesentliche Verschiebung der Aufwendungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung zur Folge haben.

Wertvermehrende Tiefbauten ab einer Investitionshöhe von CHF 100'000 werden in der Investitionsrechnung abgebildet, sind zu aktivieren und werden über eine vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Die bisherige degressive Abschreibungsmethode vom Restbuchwert wurde auf linear vom Anschaffungswert umgestellt. Bisher wurden die Tiefbauten im Erstellungsjahr zur Gänze abgeschrieben. Dies gilt nach wie vor für werterhaltende Tiefbauten, welche in der Erfolgsrechnung geführt werden. Im kommenden Jahr sollen zwei grosse und wichtige, werterhaltende Tiefbauprojekte in Planken umgesetzt werden.

Zum einen soll das Trottoir der Dorfstrasse vom Dorfeingang bis zum Schuhmacher-Nägele-Haus auf die gesetzlich vorgeschriebene Breite von 1.50 Meter ausgebaut werden. Dieses Projekt wird unter der Federführung des Landes realisiert, da sich die Dorfstrasse im Eigentum des Landes befindet. Die Gemeinde Planken nutzt die Gelegenheit, im Zuge der Bauarbeiten die gemeindlichen Werkleitungen, welche sich in der Strassenparzelle befinden, zu erneuern und auszubauen. Dafür sind CHF 330'000 veranschlagt, welche mit GRB 2020/144 vom 29. September 2020 bereits genehmigt wurden.

Zum anderen soll über die nächsten 2 bis 3 Jahre die Altlastensanierung des belasteten Standorts Im Sauwinkel sowie die Neugestaltung des Dorfeingangs und der Kasernastrasse angegangen werden. Mit GRB 2020/145 vom 29. September 2020 hat der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 2'040'000 für diese Projekte gesprochen. Im kommenden Jahr soll in einem ersten Schritt die Altlastensanierung samt Wiederaufschüttung in Höhe von rund CHF 800'000 durchgeführt werden.

Alleine diese beiden grossen Bauvorhaben, die im Sinne von Synergien gleichzeitig umgesetzt werden, führen zu einem negativen Ergebnis des Voranschlags der Erfolgsrechnung 2021. Die weiteren Aufwendungen und Erträge in der Erfolgsrechnung bewegen sich im bisherigen Rahmen.

Gemäss GFHG Art. 5 Abs. 1) hat die Gemeinde jährlich bis Ende November den Voranschlag für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzusetzen. Das von der Gemeindekasse erstellte Budget 2021 weist in der Erfolgsrechnung bei einem betrieblichen Ertrag von CHF 4'745'000 und einem betrieblichen Aufwand von CHF 5'002'000 ein Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen (Bruttoergebnis) von CHF -257'000 aus. Nach Berücksichtigung der Abschreibungen in

Höhe von CHF 465'000 sowie des Finanzergebnisses von CHF -3'000 verbleibt nach der dreistufigen Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von CHF -725'000. In der Investitionsrechnung belaufen sich die Nettoinvestitionen auf insgesamt CHF 61'000. Die Selbstfinanzierung weist somit einen Deckungsfehlbetrag von CHF -321'000 bzw. -426 % aus.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2021 mit einem Gesamtergebnis von CHF -725'000 in der Erfolgsrechnung sowie einem Deckungsfehlbetrag von CHF -321'000 in der Gesamtrechnung zu genehmigen und diesen gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.

2020/163 Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2020/164 Brandschutzmassnahmen Schulzentrum Planken

Sachverhalt Im Rahmen einer Überprüfung des Brandschutzes im Schulzentrum Planken durch die Firma Zimmermann Brandschutz Est. wurde festgestellt, dass diesbezüglich einige Mängel bestehen und in verschiedenen Punkten die Brandschutzvorschriften nicht eingehalten werden. Teilweise waren die Mängel, z.B. Nichteinhaltung der Fluchtweglänge, bereits 1998 bei der Erweiterung des Schulzentrums bekannt, wurden aber seitens der Baubehörde infolge der Installation einer Brandmeldeanlage toleriert. Der Gemeinde Planken ist es wichtig, dass in einem öffentlichen Gebäude und insbesondere im Schulzentrum, wo sich vor allem Kinder aufhalten, die Brandschutzvorschriften erfüllt werden.

Folgende Massnahmen zur Behebung der Mängel sind vorgesehen:
- Verkürzung der Fluchtwege (Klassenzimmer im OG) durch Installation von Rettungsschläuchen
- konstruktiv saubere Brandabschnittsbildung mittels Montage von Brandschutzgläsern und einer Brandschutztüre
- Installation Notbeleuchtung im Bereich der Fluchtwege
- Installation von Panikschlössern bei Notausgangstüren
- Anpassungen Brandmeldeanlage

Für die Verkürzung der Fluchtwege aus den Klassenzimmern bzw. aus dem Werkstattraum im Obergeschoss wurden verschiedene Varianten geprüft. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Installation von 3 Rettungsschläuchen, mit welchen im Brandfall aus den Klassenzimmern bzw. der Werkstatt direkt ins Freie geflüchtet werden kann, die kostengünstigste und zweckmässigste Lösung darstellt, bei welcher auch bei der Verrauchung des Treppenhauses die Fluchtwege gewährleistet sind. (Kosten CHF 71'000 inkl. MWST). Als Alternative dazu wurde die Installation einer Aussenstahltreppe, welche direkt aus den Klassenzimmern erreichbar wäre, geprüft. Diese Variante kostet mehr (Kostenschätzung CHF 81'000 inkl. MWST) und hätte zudem den Nachteil, dass aus dem Werkstattraum die Aussenstahltreppe nur über den Gang / Treppenhaus erreichbar wäre.

Für die Ausführung der vorgeschlagenen Brandschutzmassnahmen wurden folgende Offerten (Preise inkl. MWST) eingeholt:

Ritronik AG (Anpassung Brandmeldeanlage)	CHF 1'263.25
Beck Elektro AG (Elektroarbeiten)	CHF 14'057.00
Walser & Wohlwend AG (Panikschlösser)	CHF 3'651.60
Gantner Norbert Schreinerei Anstalt (Brandschutzgläser, Brandschutztüre, Anpassungsarbeiten für Rettungsschläuche)	CHF 25'550.75
Foppa AG (Lieferung und Montage Rettungsschläuche)	CHF 51'965.25
Total inkl. MWST	CHF 96'487.85

Im genehmigten Budget 2020 (Konto Baulicher Unterhalt Schule) ist für Brandschutzmassnahmen ein Betrag von CHF 50'000 vorgesehen. Da die Sanierung der Fensterfront Gemeindearchiv / Lager auf das nächste Jahr verschoben und deshalb der dafür im selben Konto budgetierte Betrag von CHF 100'000 frei wurde, ist für die Ausführung der Brandschutzmassnahme kein Nachtragskredit notwendig. Die Aufträge, welche innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers liegen, werden von ihm direkt vergeben.

Weitere Brandschutzmassnahmen (Füllen der hohlen Stahlstützen in der Aula mit Beton, Brandabschottung Frischluftzufuhr Heizung) sollen im 2021 mit der Sanierung der Fensterfront Gemeindearchiv / Lager erfolgen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. den Auftrag für die Elektroarbeiten an die Firma Beck Elektro AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 14'057.00 inkl. MWST zu vergeben.
2. den Auftrag für die Schreinerarbeiten an die Firma Gantner Norbert Schreinerei Anstalt, Planken, zum Offertpreis von CHF 25'550.75 inkl. MWST zu vergeben.

3. den Auftrag für die Lieferung und Montage der Rettungsschläuche an die Firma Foppa AG, Zizers, zum Offertpreis von CHF 51'965.25 inkl. MWST zu vergeben.

2020/165 **Finanzhilfe für Wirtschaft – Massnahmenpaket der Regierung Beitrag der liechtensteinischen Gemeinden – Auszahlungskompetenz**

Sachverhalt

Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/99 vom 7. April 2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das Massnahmenpaket der Regierung im Rahmen der Coronavirus-Pandemie zu unterstützen und einen finanziellen Beitrag in Höhe von CHF 146'481.20 zu genehmigen. Die liechtensteinischen Gemeinden beteiligen sich mit insgesamt CHF 20 Mio., wobei die Gemeinden Schaan und Vaduz je CHF 4 Mio. als Sockelbeitrag übernehmen und die weiteren CHF 12 Mio. nach dem Einwohnerschlüssel auf alle elf Gemeinden aufgeteilt werden. Mit diesen Mitteln sollen Klein- und Kleinstbetriebe bei Härtefällen während der Coronavirus-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen durch die Gemeinden finanziell unterstützt werden, wenn sie seitens des Landes keine Beiträge erhalten.

Die betroffenen Unternehmen stellen in ihrer jeweiligen Standortgemeinde einen Unterstützungsantrag. Die Gemeinde bearbeitet das Gesuch und nimmt eine allfällige Auszahlung direkt vor.Im Sinne der Gleichbehandlung der Gesuchsteller landesweit und innerhalb der jeweiligen Gemeinde wurde Peter Beck, Querdenkerei GmbH, Eschen, beauftragt, in allen Gemeinden die Anträge zu prüfen und eine Empfehlung dahingehend abzugeben, ob und in welchem Umfang ein Unterstützungsbeitrag seitens der betroffenen Gemeinden geleistet werden soll.

In Planken ist bislang lediglich ein Antrag eingegangen. Der empfohlene Auszahlungsbetrag übersteigt jedoch die Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers von CHF 10'000. Um nun nicht bei jedem Antrag über CHF 10'000 den Gemeinderat zur Genehmigung mittels Antragsstellung zu bemühen, schlägt die Gemeindevorstehung vor, die von Peter Beck empfohlene Vergütung jeweils durch den Gemeindevorsteher freizugeben und über die Gemeindekasse auszuzahlen. Der Gemeinderat wird jeweils an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung unter Diverses über allfällige Auszahlungen durch den Gemeindevorsteher informiert.

Über die bisherigen Auszahlungen der Gemeinden liegt noch keine landesweite Abrechnung und Verrechnung vor. Somit ist noch nicht bekannt, inwiefern der im April beschlossene Beitrag bereits ausgeschöpft ist. Ursprünglich war das Massnahmenpaket für den Zeitraum von März bis September 2020 vorgesehen.

Der Nachtragskredit der Gemeinden wurde jedoch für das gesamte Rechnungsjahr 2020 gesprochen.

Nachdem nun die Pandemie länger anhält als erwartet und der Landtag bereits ein Massnahmenpaket 3.0 bis Mitte 2021 genehmigt hat, werden die Gemeinden voraussichtlich ebenfalls eine Verlängerung der Finanzhilfe für die Wirtschaft in Betracht ziehen. Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit darüber befinden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die von Peter Beck, Querdenkerei GmbH, vorgeschlagene Auszahlung für Härtefälle in der Gemeinde Planken im Rahmen der Finanzhilfe der Gemeinden für die Wirtschaft ungeachtet der Beitragshöhe durch den Gemeindevorsteher freizugeben und über die Gemeindekasse auszuzahlen. Der Gemeinderat ist an der darauffolgenden Sitzung unter Diverses jeweils über alle Auszahlungen im Rahmen der Finanzhilfe für die Wirtschaft zu informieren.

2020/166 Altlastentechnische Voruntersuchung Im Teil – Stellungnahme Amt für Umwelt

---

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/70 vom 17. Dezember 2019 hat der Gemeinderat den Auftrag zur altlastentechnischen Voruntersuchung des Ablagerungsstandorts Im Teil an das Büro Dr. Bernasconi AG, Sargans, Beratende Geologen und Hydrologen, vergeben. Die Auftragsausführung war bis Ende April 2020 vorgesehen. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögerten sich die Arbeiten, sodass der Bericht zur Voruntersuchung der Verdachtsfläche hinsichtlich der historischen und technischen Untersuchung erst Ende September 2020 eingegangen ist. Um nicht weitere wertvolle Zeit zu verlieren, wurde der Bericht im Oktober 2020 mit Vertretern des Amt für Umwelt besprochen mit der Aufforderung, eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des Gemeinderats auszufertigen.

Das Amt für Umwelt schreibt nun in seiner Stellungnahme vom 27. Oktober 2020: Wir haben den Bericht der Dr. Bernasconi AG vom 29. September 2020 geprüft und halten wie folgt fest:

- Die Auswertungen und Interpretationen im Bericht sind übersichtlich und nachvollziehbar.
- Gemäss Art. 7 Abs. 3) der Altlastenverordnung vom 16. Dezember 2008 ist die historische Untersuchung mit einem Pflichtenheft über den Gegenstand, den Umfang und Methoden der technischen Untersuchung dem Amt für Umwelt zur Bewilligung vorzulegen und erst dann die technische Untersuchung durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurden die historische und die technische Untersuchung

gleichzeitig durchgeführt. Das abweichende Vorgehen wird in diesem Einzelfall akzeptiert.
- Der Standort Im Teil wird gemäss Art. 8 Abs. 2 c) der Altlastenverordnung als belastet, jedoch weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig bewertet. Die Neuabgrenzung des belasteten Standorts wurde im Kataster der belasteten Standorte angepasst.
- Die Entsorgung von belastetem Material richtet sich nach den abfallrechtlichen Vorgaben. Dabei ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen und die Arbeiten sind von einer altlastenkundigen Person zu begleiten.
- Die Altlastenvoruntersuchung ist abgeschlossen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Aufgrund dieser Stellungnahme können nun die weiteren Schritte im Sinne der Erhaltung der Zwischendeponie Im Teil für Grüngut und Energieholz eingeleitet werden. Auf der Standortparzelle Nr. 306 ist eine Fläche von 602 m² der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugeordnet. Auf dieser Fläche soll ein befestigter Platz als Zwischenlager für Grüngut und Energieholz eingerichtet werden. Die Entwässerung ist über ein Retentionsbecken bzw. Biotop vorgesehen. Im Zuge der dafür notwendigen Bauarbeiten soll derjenige Teil des belasteten Standorts saniert werden, welcher für die Entwässerung der Zwischendeponie benötigt wird.

Die bisherige Deponie Im Teil wird am 15. Dezember 2020 geschlossen. Am 15. März 2021 soll die neue, befestigte, entwässerte und bewilligte Zwischendeponie planmässig eröffnet werden. In der Zwischenzeit sind die Planungsarbeiten, das Bewilligungsverfahren und die Bauarbeiten durchzuführen. Um den Zeitplan einzuhalten, wurden die Planungsarbeiten an das Ingenieurbüro Frommelt, Vaduz, welches über Erfahrung beim Bau von Biotopen verfügt, bereits vergeben. Die Kosten dafür liegen innerhalb der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Stellungnahme des Amts für Umwelt hinsichtlich der Altlastenvoruntersuchung Im Teil sowie die bereits eingeleiteten Schritte zur Beibehaltung der Zwischendeponie Im Teil zur Kenntnis zu nehmen.

2020/167 Kündigung Mietvertrag Liegenschaft Einfamilienhaus In der Blacha 21

Sachverhalt Die Mieter der gemeindeeigenen Liegenschaft In der Blacha 21 haben nach einem über 10-jährigen Mietverhältnis den Mietvertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Januar 2021 gekündigt. Für eine fachmännische Wohnungsabnahme ist ein Immobiliensachverständiger zu beauftragen.

Die diesbezüglichen Kosten liegen im Kompetenzrahmen des Gemeindevorstehers. Aufgrund der erforderlichen Unterhaltsarbeiten (normale Abnützung) kann eine Neuvermietung auf den 1. April 2021 erfolgen.

Das im Jahr 1965 erbaute Wohnhaus mit 7 Zimmern wurde im Sommer 2005 totalsaniert und entspricht seitdem dem Minergie-Standard. Es wird mit Pellets beheizt, verfügt über eine Nettowohnfläche von 161 m^2 und bietet für 4 bis 5 Personen ausreichend Wohnraum.

Die Miete betrug bisher monatlich CHF 1'980.00 exkl. Nebenkosten. Dieser Mietpreis resultierte aus der vor rund 10 Jahren durchgeführten Mietwertprüfung. Es erfolgt keine Nebenkosten-Abrechnung für Heizung und Warmwasser. Für die Bestellung und Bezahlung der Pellets ist der Mieter selbst verantwortlich. Die Gemeindebauverwaltung schlägt vor, aufgrund des nur geringfügig veränderten Mietmarktes auf eine neuerliche Mietwertüberprüfung zu verzichten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Vermietung des gemeindeeigenen Wohnhauses In der Blacha 21 in den Landeszeitungen auszuschreiben und den Mietpreis mit monatlich CHF 1'980.00 exkl. Nebenkosten beizubehalten.

2020/168 Verwendung Gemeindewappen Planken für die Internetseite der Führungsorgane Oberland und Unterland

---

Sachverhalt Die Führungsorgane Oberland und Unterland sind die Nachfolgeorganisationen der bisherigen Gemeindeführungsstäbe des Landes. Zur Information der Bevölkerung und mit der Absicht, Freiwillige für den Bevölkerungsschutz zu rekrutieren, soll eine gemeinsame Internetseite eingerichtet werden. Im Rahmen der grafischen Gestaltung sollen die Gemeindewappen in der von der Verfassung vorgeschriebenen Art und Reihenfolge verwendet werden.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf der Internetseite der Führungsorgane Oberland und Unterland zu erteilen.

planken

2020/169 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gesetzes über das Zentrale Personenregister (ZPRG)**

Sachverhalt

Die gegenständliche Vorlage befasst sich mit dem zentralen Personenregister (ZPR), welches für die öffentlichen Stellen bereits heute ein besonders wichtiges Arbeitsinstrument ist. In Zukunft wird das ZPR aufgrund der laufenden Digitalisierungsbestrebungen einen noch höheren Stellenwert erhalten, da es die zentrale Drehscheibe für einen wichtigen Teil der hierfür benötigten Daten darstellt. Das ZPR ist für effiziente, sichere und qualitativ hochstehende elektronische Dienstleistungen unerlässlich und bietet sowohl den öffentlichen Stellen als auch deren Kunden vielfältige Möglichkeiten.

Im Rahmen einer umfassenden Analyse des aktuellen ZPR wurden einige Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten erkannt, welche eine konsequente Nutzung der Potentiale erschweren oder teilweise sogar verunmöglichen. Daher wurde der Beschluss gefasst, das ZPR komplett zu überarbeiten und sowohl technisch als auch organisatorisch neu aufzusetzen. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen bereits weit fortgeschritten. Um dieser Neuausrichtung gerecht zu werden, sind auch die rechtlichen Grundlagen des ZPR zu überarbeiten.

Kern der Überarbeitung des ZPR ist, dass der Grundsatz der zentralen Datenhaltung in Form eines zentralen Personenregisters konsequent weiterverfolgt und gestärkt werden soll. Neu soll es jedoch eine strikte Trennung zwischen Stamm- und Fachdaten geben. Das ZPR enthält künftig nur noch Stammdaten, die mehrfach relevant sind und daher von den öffentlichen Stellen in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet werden. Neu ausgerichtet wird auch das Berechtigungssystem für die lesenden und schreibenden Rollen. Änderungen ergeben sich darüber hinaus in der Organisation des ZPR, in dem insbesondere die fachliche Verantwortung sowie die Datenqualität verstärkt werden. Schliesslich soll das ZPR an die geltende Datenschutzgesetzgebung angepasst werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

GEMEINDEVORSTEHUNG 9498 PLANKEN